



**A-Post**

27. Juli 2011

Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann  
Postfach 17  
Staatsstrasse  
9656 Alt St. Johann

**Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- Teilzonenplan Riet 1:2'000
- Teilzonenplan Moosstrasse 1:2'000

Mit Eingabe vom 26. November 2009 erhob [REDACTED] Winterthur, vertreten durch [REDACTED] St.Gallen, bei der Regierung "Aufsichtsbeschwerde" gegen die politische Gemeinde Wildhaus. Im Rahmen des BD-Entscheids Nr. 38/2010 vom 7. Juli 2010 wurde der Gemeinderat Wildhaus-Alt St.Johann u.a. angehalten, die mit den Teilzonenplänen Riet und Moosstrasse vom 11. November 2008 vorgenommenen Planänderungen betreffend die Grundstücke Nrn. 431, 433 und 1791 (Riet) bzw. Nrn. 405 und 1487 (Moosstrasse) nachträglich dem fakultativen Referendum zu unterstellen. In der Zwischenzeit hat der Gemeinderat Wildhaus-Alt St.Johann die beiden Teilzonenpläne Riet und Moosstrasse dem fakultativen Referendum unterstellt (26. Januar bis 24. Februar 2011). Innert der Frist ist beim Gemeinderat Wildhaus-Alt St.Johann kein Referendumsbegehren eingegangen. Die beiden Teilzonenpläne Riet und Moosstrasse können demnach genehmigt werden.

Die Prüfung ergibt, dass die beiden Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

**Baudepartement:**

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.



Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:

U. Strauss

**Beilagen**

- Genehmigte Erlass
- Einzahlungsschein

**Kopie**

- Rechtsabteilung
- TBA
- AFU
- KFA
- ANJF